

## **KONFERENZ DER KANTONALEN AUSGLEICHSKASSEN**

Chutzenstrasse 10, 3007 Bern  
Telefon 031 379 77 81 Fax 031 379 77 74  
E-Mail: marie-pierre.cardinaux@ahvch.ch

## **SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER VERBANDSAUSGLEICHSKASSEN (VVAK)**

p.A. AUSGLEICHSKASSE Arbeitgeber Basel  
Viaduktstrasse 42, 4002 Basel  
Telefon 061 285 22 31 Fax 061 285 22 31  
E-Mail: stefan.abrecht@ak40.ch

Bern/Basel, 14. September 2010

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

### **Vernehmlassungsverfahren**

#### **6. IVG-Revision, zweites Massnahmenpaket**

Sehr geehrte Herr Bundesrat Burkhalter  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 25. Juni 2010 haben Sie die Verbände, Parteien und interessierte Gruppierungen dazu eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht bis 15. Oktober 2010 Stellung zu nehmen.

Die Konferenz der Kantonalen Ausgleichskassen (KKAK) sowie die Schweizerische Vereinigung der Verbandsausgleichskassen (VVAK) nehmen nachfolgend gemeinsam Stellung. Sie beschränken sich in ihrer Stellungnahme im wesentlichen auf Bestimmungen betreffend Umsetzung, soweit die Ausgleichskassen betroffen sind.

#### **I. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage**

Wir unterstützen die Revision als konsequente Weiterführung der bisherigen Sanierungsschritte. Die Sanierung der hoch verschuldeten IV liegt im Interesse aller.

Mit der 4. und 5. IVG-Revision wurde bereits viel in die Eingliederung investiert. Dieser Pfad wird mit der vorliegenden Revision konsequent weiterverfolgt. Wir unterstützen dies. Die Einführung eines teilweise stufenlosen Rentensystems wird, wie nachstehend ausgeführt, für die Ausgleichskassen zu mehr Aufwand führen. Wir begrüssen das vorgeschlagene System trotzdem, weil damit heute bestehende negative Anreize zumindest teilweise beseitigt werden. Die (Wieder-) Aufnahme einer Arbeitstätigkeit oder eine Erhöhung des Beschäftigungsgrades soll sich auch finanziell lohnen.

Starre bzw. zu viele und zu detaillierte Vorschriften bezüglich Prozessen oder Instrumenten können sich negativ auf die Bearbeitungsdauer und somit auf den Erfolg auswirken, der nicht zuletzt von der Kürze des Eingliederungsprozesses abhängt. Dies kann sich auch auf die Zusammenarbeit mit den Ausgleichskassen auswirken. Die Methoden unterliegen einem starken Wandel. Wenn heute zum Beispiel Assessments gross in Mode sind, wird diese Methode vielleicht schon in kurzer Zeit nur noch für einen Teil der Fälle zielführend sein. Sie deshalb im Gesetz festzuschreiben erachten wir als problematisch. Aus Durchführungssicht warnen wir eindringlich, ein rasches Anpassen an neue Entwicklungen durch starre gesetzliche Regeln zu den Methoden zu verhindern. Wir befürworten mit Nachdruck eine hohe Flexibilität der zu wählenden Mittel und Prozesse anstelle von Regulierung bei der Abklärung und Eingliederung. Es ist nur so viel wie nötig und so wenig wie möglich zu regeln.

## 2. Anpassung des Rentensystems

Die Revision sieht vor, dass das bisherige System von Viertels-, halbe, Dreiviertels- und ganze Rente aufgegeben wird zugunsten eines stufenlosen Rentensystems, in welchem sich die Höhe der Rente mit jedem Prozentpunkt der Invalidität ändert. Dies wird dazu führen, dass Versicherte selbst bei einer geringfügigen Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes eine Neuurteilung bzw. Neuberechnung ihrer Rente verlangen werden. Es ist demnach mit einer erheblichen Mehrbelastung nicht nur der IV-Stellen, sondern auch der Ausgleichskassen zu rechnen, einerseits in der Übergangsphase, während der zwei Rentensysteme angewandt werden müssen, aber auch langfristig, denn es ist voraussehbar, dass die Zahl der Rentenberechnungen erheblich zunehmen wird. Ein zusätzlicher Aufwand ergibt sich ausserdem aus der Tatsache, dass das neue Rentensystem grundsätzlich (mit gewissen Ausnahmen) auch auf Rentenrevisionen anwendbar ist, d.h. auch laufende Renten werden ins neue System überführt. Dies bedeutet, dass die Ausgleichskassen in Zukunft mit einem bleibend höheren Aufwand und dadurch mit höheren Verwaltungskosten im IV-Bereich zu rechnen haben. Da nun aber im Zuge der letzten Revisionen und mit der befristeten Zusatzfinanzierung über die MWSt die IV immer weniger über Lohnabzüge finanziert wird, sinken die Verwaltungskosten-Beiträge der Ausgleichskassen im IV-Bereich bei gleichzeitig höherem Aufwand. Inwieweit dieser zusätzliche Aufwand auf die Dauer alleine den Arbeitgebenden über die Verwaltungskostenbeiträge angelastet werden kann, muss sorgsam im Auge behalten werden.

Tatsache ist auch, dass das neue Rentenmodell sich auch auf den Durchführungsaufwand bei den Ergänzungsleistungen (EL) auswirken wird. Da viele kantonale Ausgleichskassen auch mit der Durchführung der EL beauftragt sind, ist dies an dieser Stelle ebenfalls zu erwähnen. Eine (künftig häufigere) Änderung einer IV-Rente zieht bei EL-Bezüglern regelmässig eine Neuberechnung der EL nach sich. Zudem ist zu erwarten, dass die generelle Herabsetzung zahlreicher Renten in der Übergangsphase zusätzlichen Neuberechnungsaufwand verursacht und die Ergänzungsleistungen grundsätzlich stärker belastet wird.

## 3. Verstärkung der Eingliederung

Es ist zweifellos richtig, die Eingliederung noch mehr zu verstärken. Es ist ebenfalls richtig, dass dabei ganzheitlich vorgegangen werden soll. Es ist aber unseres Erachtens grundsätzlich abzulehnen, dass den Durchführungsorganen der ersten Säule auf Gesetzesstufe die Instrumente vorgeschrieben werden (Bsp.: interprofessionelle Assessments, Art. 7c quater). Die Wahl der Methode muss grundsätzlich den Durchführungsstellen überlassen werden. Was im Einzelfall das geeignete Abklärungsinstrument ist, soll weiterhin in deren Ermessen liegen. Es ist nur so viel wie nötig und so wenig wie möglich zu regeln. Dies gilt namentlich auch für die Frage, ob und wenn ja, wann der RAD beigezogen werden soll. Zudem muss verhindert werden, dass die Abklärungsmethode zu einem einklagbaren Streitpunkt wird. Dies würde die Handlungsfähigkeit der Invalidenversicherung und damit auch den Eingliederungserfolg massiv beeinträchtigen. Die Verpflichtung zu einer vollumfänglichen Abklärung ergibt sich im Übrigen bereits aus dem Untersuchungsgrundsatz resp. aus Art. 43 ATSG. Dieser Grundsatz ist absolut genügend.

Die Methoden unterliegen einem starken Wandel. Sie deshalb im Gesetz festzuschreiben erachten wir als problematisch. Aus Durchführungssicht warnen wir eindringlich davor. Wir befürworten mit Nachdruck eine hohe Flexibilität der zu wählenden Mittel und Prozesse anstelle von Regulierung bei der Abklärung und Eingliederung

Instrumente und Methoden können – wenn überhaupt - bestenfalls auf Verordnungs- oder Weisungsstufe festgelegt werden, nicht aber auf Gesetzesstufe. Um die für ein Die Wahl der Mittel ist den Durchführungsorganen zu überlassen.  
Art. 7c quater Abs. 1 und 2 ist daher aufzuheben.

#### 4. Verstärkung der Betrugsbekämpfung

Die KKAK und die VVAK begrüßen die Verankerung der Betrugsbekämpfung im ATSG. Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind zweckmässig. Unseres Erachtens wäre darüber hinaus zu prüfen, ob nicht die gesamte Betrugsbekämpfung, d.h. auch beispielsweise die Bestimmung von Art. 59 Abs. 5 IVG, ins ATSG zu übertragen wäre, denn die Betrugsbekämpfung ist in allen Sozialversicherungszweigen ein Thema, z.B. in den Ergänzungsleistungen.

#### 5. Entschuldung der IV

Wir unterstützen die finanzielle Entflechtung von AHV und IV bei gleichzeitiger Sanierung der IV. Es ist für den langfristigen Bestand der beiden Versicherungen sehr wichtig, dass sie voneinander unabhängig finanziert werden und dass bei finanziellen Ungleichgewichten gezielt eingegriffen werden kann. Lit. d der Schlussbestimmungen ist zu begrüßen.

Wir erachten es grundsätzlich auch als richtig, dass ein Interventionsmechanismus im Gesetz verankert wird, welcher bei einem Absinken der Reserven unter 50 % automatisch greift und das finanzielle Gleichgewicht wieder herstellt. Aus staatspolitischer Sicht ist die Variante 1 eindeutig zu bevorzugen. Die in Variante 2 vorgesehene lineare Rentenkürzung wäre in der schweizerischen Sozialversicherung ein absolutes Novum und in verschiedener Hinsicht äusserst problematisch, denn es kann zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesnovelle unmöglich vorausgesagt werden, welche Rahmenbedingungen in unbekannter Zukunft gegeben sein werden, wenn dann dieser Mechanismus dereinst zum Einsatz kommt. Es ist davon auszugehen, dass i.d.R. ein adäquates, ausgewogenes Massnahmenpaket erforderlich ist, um ein Ungleichgewicht zu beseitigen und dass ein oder zwei Instrumente nicht genügen, deren Einsatz der Gesetzgeber vor langer Zeit vorgesehen hat. Aus diesem Grund ist der Variante 1 der Vorzug zu geben.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

**Konferenz der kantonalen  
Ausgleichskassen**



Franz Stähli, Präsident

**Schweizerische Vereinigung der  
Verbandsausgleichskassen (VVAK)**



Stefan Abrecht, Präsident